

Leipziger Tagblatt

und

Musieger.

Nr. 343.

Freitag, den 9. December.

1842.

Bekanntmachung.

Es soll den 12. December d. J. die öffentliche Auktionierung der zu Ende Juni 1843 eingelösenden Leipziger Stadt-Treckscheine im Nominalbetrage von 63,000 Thlr. früh von 8 Uhr an in dem auf der sogenannten alten Waage eine Treppe hoch befindlichen Saale stattfinden.

Leipzig, den 6. December 1842.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.

Nothgedrungenes Erläuterung.

Der im vorigestrigen St. d. Bl. enthaltene Aussatz: „Reden ist Silber, Schweigen ist Gold“ hat, wie der Redaction bemerkbar gemacht worden ist, deshalb das Interesse des Publicums erregt, weil die Esse zum Theil darin Anspielung auf einen wenige Tage vorher in der ersten Kammer der Ständeversammlung zur Sprache gebrachten speziellen Gegenstand zu finden und danach einen Angriff gegen den Mann, welcher diesen Gegenstand angeregt hatte, zu erkennen glaubten. Und in Folge dieses Zusammensatzes hat man auch die von der Redaction hinzugefügten allgemeine Beweisung für eine solche genommen, wodurch für jenen Prediger in der Ständeversammlung hätte Partei ergriffen werden sollen. —

Damit nun diese ganz irrehümliche Meinung keine weitere Verbreitung finde, sind wir dem Publicum schuldig mitzutheilen, daß der fragliche Aussatz bereits acht Tage in den Händen der Redaction war, ehe es der Raum gestattete, ihn in d. Bl. aufzunehmen, daß derselbe mithin in seiner Weise auf den gemeinten, inzwischen stattgehabten Vorgang in der ersten Kammer der Ständeversammlung Bezug haben kann, daß daher auch die Redactionsbemerkung dazu außer aller Beziehung zu dem supponirten oder irgend einem andern speciellen Falle steht. —

Nothwendige Subhaftstation.

Ausgetragter Schuld halber soll das Herrn Johann Matthias Scheel zugehörige unter Nr. 36 des Brandversicherungs-Gesetzes vor dem Zeitzer Thor allhier gelegene Haus nebst Zubehör.

Den 6. Februar 1843
unter den bestehenden gesetzlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden von uns verkauft werden. Kauflustige haben sich daher längstens an diesem Tage bis Mittags 12 Uhr auf hiesigem Rathause in der Richterstube zu melden, und ihre Gebote zu thun, oder doch zum Elicitiren sich anzugeben, im Termin selbst aber sich zu gewärtigen, daß, wenn der Rathausseiger Mittags 12 Uhr ausgeschlagen hat, mit Proklamation der geschehenen, aber noch erfolglosen Gebote verfahren, und besagtes Grundstück nebst Zubehör dem Meistbietenden zugeschlagen werden wird.

Das ist das Factum. Sollte man aber noch zweifeln, welche Meinung, der in dem Aussatz ausgesprochenen entgegen, wir in der Sache überhaupt huldigen, so seien wir auch damit zu Diensten. Das Wort ist die starke Waffe des Menschen; die es vor allen andern Geschöpfen der Natur voraussetzt; das freie Wort ist sogar die edelste Waffe und eine Zierte des Menschen, es ist eine That edlerer Art, als die bloße Nebuldung öffentlicher Kraft. Was anders aber als diese kann gemeint sein, wenn man dem Worte die That hier entgegenseht? Sollen die Volksvertreter damit eine That thun, daß sie handgemein werden? Sollen sie das Wort ersparen, um vielleicht nur kopfnidend ihre Thätigkeit zu entwickeln? — Doch nein! das meint auch der Verf. jenes Aussatzes nicht. Nur die unnützen Worte sollen vermieden werden. Der Meinung würden wir uns anschließen, wenn wir für die unnützen Worte ein Verikon hätten. Wer sagt uns, dieses oder jenes Wort sei unnütz? Doch auch wieder nur unserer eigenen Meinung und dieser ohne Weiteres allein zu trauen, den vom Volke zu seinen Vertretern gewählten Männern aber, und mit ihnen vielen Tausenden das Urtheil ganz abzusprechen, das ist es, was wir nicht gut heißen mögen. —

Die Redaction.

Bei der auf 4000 Thlr. ausgefallenen gerichtlichen Taxe des Grundstücks ist übrigens auf die davon nach der Versicherungssumme von 2200 Thlr. zur Brandversicherungskasse, und zum vollen Ansatz von 6 Thlr. 13 Rgr. 3 Pf. zum Stadtschuldenentlastungsfonds zu entrichtenden Beiträge keine Rücksicht genommen worden, und es wird deshalb, sowie wegen der genauen Beschreibung des Grundstücks, und der darauf lastenden Oblasten auf die Notationschriften und Protokolle verwiesen, welche der im Durchgange des Rathauses angebrachten Bekanntmachung in Abschrift beigefügt sind.

Leipzig, am 12. October 1842.

Das Stadtgericht zu Leipzig.

Dr. Winter, Stadtrichter,

R. d. K. S. C. B. O.

Theer, Aet.